## Synode. Subventionsvorlagen 2014 - Gesamtbericht

Am 5. November 2009 hat die Synode in Behandlung der Antwort zum Postulat der Geschäftsprüfungskommission der Synode (GPK) betreffend "Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem forum" die Abschreibung und unter anderem Folgendes beschlossen: "Die zweckgebundenen Subventionsanträge sind jeweils im 3. Jahr einer Amtsdauer, zusammen mit einem Gesamtbericht über die finanziellen Auswirkungen, der Synode gemeinsam vorzulegen". Zu Inhalt und Form des Berichtes wurden keine weiteren Vorgaben gemacht.

Der Synodalrat hat die fünf damals ins Auge gefassten Subventionsvorlagen (aki, Caritas Zürich, forum, Freie Katholische Schulen, Paulus-Akademie) am 16. Dezember 2013 zuhanden der Synode verabschiedet. Ergänzend hat er versucht, eine generelle, konzentrierte und selbstredende Gesamtschau über die finanziellen Dimensionen der fünf Subventionsvorlagen mit (Verhältnis-) Diagrammen zu ergänzen.

Die Geschäftsleitung der Synode erachtete dies als ungenügend und verlangte einen "ausformulierten Bericht", der einen "nicht abschliessenden Fragenkatalog" beantwortet und so gleichzeitig ein Grundgerüst für den Synodenstamm vom 27. März 2014 bilden kann. Der beiliegende Bericht entstand auf der Basis von Angaben vom 5. März 2014 des Vorstehers des Finanzressorts und einer Ergänzung per E-Mail eines ersten Entwurfes , eines E-Mail-Inputs des Vorstehers des Ressorts Soziales, aufgrund eines E-Mail Austausches mit der Vorsteherin des Ressorts Bildung und Medien, den erwähnten Diagrammen und des Berichts und Antrages vom 30. September 2013 des Synodalrates an die Synode zum Voranschlag zuhanden der Synode.

In der Diskussion wird festgehalten, dass die Synodalen, die die Vorgaben für den Gesamtbericht gaben, offenbar davon ausgehen, dass neue Aufgaben nur durch eine Umverteilung der Ausgaben übernommen werden können und zwangsläufig andere Aufgaben aufgegeben oder reduziert werden müssten. Die Körperschaft verfügt aber zurzeit über genügend finanzielle Mittel, um ohne Substanzverlust auf neue Aufgaben eingehen zu können. Ohne Gefährdung des Bestehenden könne neue Aufgaben übernommen werden. Diese Feststellung wird in den Gesamtbericht eingearbeitet.

## Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht zuhanden der Synode

## **Einleitung**

Am 5. November 2009 hat die Synode in Behandlung der Antwort zum Postulat der Geschäftsprüfungskommission der Synode (GPK) betreffend "Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem forum" die Abschreibung und unter anderem Folgendes beschlossen: "Die zweckgebundenen Subventionsanträge sind jeweils im 3. Jahr einer Amtsdauer, zusammen mit einem Gesamtbericht über die finanziellen Auswirkungen, der Synode gemeinsam vorzulegen".

Zu Inhalt und Form des Berichtes wurden keine weiteren Vorgaben gemacht.

Der Synodalrat hat alle fünf damals ins Auge gefassten Subventionsvorlagen – vor der in Aussicht gestellten Frist – bereits am 16. Dezember 2013 zuhanden der Synode verabschiedet (aki, Caritas Zürich, forum, Freie Katholische Schulen Zürich, Paulus-Akademie Zürich). In jeder dieser Vorlagen lässt sich der Synodalrat jeweils im Berichtsteil über Sinn, Zweck, Bedeutung, Entwicklungsperspektiven und Überlegungen zum Finanzbedarf der jeweiligen

Institution ausführlich aus. Da all diese Berichtspunkte für jede der Institutionen individuell-konkreten Charakter haben und nicht über einen simplen, finanzfokussierten Leisten geschlagen werden können, versuchte der Synodalrat, eine generelle, konzentrierte und selbstredende Gesamtschau über die finanziellen Dimensionen der fünf Subventionsvorlagen mit vier (Verhältnis-) Diagrammen zu ergänzen.

#### Aufgabenstellung

Mit Zuschrift vom 17. Februar 2014 gelangte die Geschäftsleitung der Synode an den Synodalrat, dankte für die oben erwähnten Diagramme und verlangte einen "ausformulierten Bericht", der einen "nicht abschliessenden Fragenkatalog" beantwortet und so gleichzeitig das Grundgerüst für den Synodenstamm vom 27. März 2014 bilden kann.

#### Zur Fragestellung im Allgemeinen

Bevor er auf den Fragenkatalog eingeht, hält der Synodalrat an dieser Stelle ein weiteres Mal fest, dass er sich mit Fragen der finanziellen Entwicklungsszenarien im Laufe einer Legislaturperiode regelmässig befasst und institutionell befassen muss. Eckpunkte für derartige intensive Überlegungen sind einerseits die alljährliche Überprüfung und Anpassung des rollenden Finanzplanes im Zuge des Budgetierungsprozesses, andererseits die alle zwei Jahre anstehende ordentliche Finanzplanung verbunden mit dem Antrag betreffend die Festlegung des Beitragssatzes für die Kirchgemeinden. Die grundsätzlichen Ergebnisse dieser Überlegungen präsentiert und dokumentiert der Synodalrat der Synode jeweils in seinen Berichten und Anträgen zu den Voranschlägen und zur Festlegung der Beitragssätze. Ergänzt werden diese schriftlichen Ausführungen sodann durch mündliche Ergänzungen anlässlich der Gespräche mit der Finanzkommission der Synode und der Geschäftsbehandlung in der Synode. Stehen ausserordentliche Situationen - wie beispielsweise die Kirchensteuerinitiative - an, sind sie für den Synodalrat selbstverständlich Anlass, seine finanzplanerischen Überlegungen ausserordentlicherweise zu überprüfen. Anders als die - wie oben dargelegt - aus den regelmässigen institutionellen Überprüfungen gewonnenen Erkenntnisse, muss sich der Synodalrat aus strategischen Gründen vorbehalten können, mit Blick auf ausserordentliche Situationen erarbeitete Erkenntnisse bloss allgemein, zurückhaltend oder nicht öffentlich zu kommunizieren.

#### Zu den einzelnen Fragen

Frage (1):

Gutes könnte man unendlich viel tun – das Nötige muss man tun: auch Gute Werke bilden einen Markt mit Elastizitäten in Angebot und Nachfrage. Wie werden die Elastizitäten der Subventionsempfänger beurteilt? Was ist unser Handlungsspielraum? Wohin zielt der Steuerungswille des Synodalrates?

Antwort (1):

Diakonie, sozial-diakonische Projekte und damit verbundene Aktivtäten gehören zu den Kernaufgaben der Katholischen Kirche überhaupt und deshalb auch zu den höchsten Prioritäten der Katholischen Kirche im Kanton Zürich. Seit dem 1999 erlassenen Pastoralplan I (s. <a href="http://www.zh.kath.ch/organisation/gv/arbeitshilfen/pastoralplaene/arbeitspapier-fuer-die-seelsorge-im-kanton-zuerich/view">http://www.zh.kath.ch/organisation/gv/arbeitshilfen/pastoralplaene/arbeitspapier-fuer-die-seelsorge-im-kanton-zuerich/view</a>) wird dieses Prinzip vom Generalvikar, vom Synodalrat, von der Synode immer und immer wieder betont und bestätigt. Die ungebrochene Dringlichkeit und Aktualität dieser zentralen kirchlichen Aufgabe, die in der Seelsorge Tätige wie Laien gleichermassen verpflichtet, hat mit dem Pontifikat von Papst Franziskus neu getaktete Impulse gewonnen.

Mit Blick auf die Subventionsvorlagen steht hier Caritas Zürich, das Kompetenzzentrum für Diakonie und Soziales der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, im Fokus des Interesses: Sie überprüft gegenwärtig alle ihre Projekte. Einige sind abgeschlossen, für andere werden neue Trägerschaften gesucht. So können freie Kapazitäten für Zukunftsfragen generiert wer-

den. Unter den weiteren in diesem Kontext tätigen, kirchlich getragenen Institutionen sind insbesondere kabel und DFA zu erwähnen; sie richten sich laufend auf veränderte Situationen aus.

## Frage (2):

Förderung könnte auch überschiessen, und eine überhöhte Unterstützung trüge nur noch geringen Nutzen (Problem des 'abnehmenden Grenznutzens'). Sind die Mittel aus der Zentralkasse optimal eingesetzt?

## Antwort (2):

Aus der Sicht des Synodalrates besteht diese Gefahr nicht. Die Wirkungsfrage wurde schon immer und wird auch zukünftig für jede Beitragsperiode grundsätzlich überprüft, falls erforderlich auch während einer Beitragsperiode. Allerdings, und das kann nicht deutlich genug unterstrichen werden, erfolgt diese Überprüfung stets im Bewusstsein, dass es in diesen Zusammenhängen primär um kirchliches Handeln geht und nicht um betriebswirtschaftliche oder gar gewinnorientierte Unternehmensführung.

Nichtsdestotrotz sind alle Institutionen, die (grössere oder auch weniger grosse) Subventionen erhalten, grundsätzlich und selbstverständlich verpflichtet, mit ihren Mitteln sorgfältig und haushälterisch umzugehen. Die ressortverantwortlichen Synodalratsmitglieder und ihre Bereichsleiter haben darauf stets ein besonders Augenmerk. Dieselbe Aufmerksamkeit erwartet der Synodalrat auch von Vertreterinnen und Vertretern die er – neben eigenen Mitgliedern – in Leitungsgremien subventionierter Institutionen delegiert (z.B. Stiftungsräte forum und Paulus Akademie). Und dort, wo es angezeigt ist oder auch bloss als sinnvoll erscheint, werden die subventionierten Institutionen auch verpflichtet, betriebswirtschaftliche Vorgaben zu beachten. Folgende Beispiele mögen verdeutlichen, was gemeint ist: so soll das forum Anstrengungen unternehmen, um die Produktionskosten tief zu halten und um eigene Einnahmen generieren zu können; und den Freien Katholischen Schulen Zürich ist aufgetragen, ihren Betrieb insgesamt zu optimieren und Mechanismen zu entwickeln, die es ihnen erlaubt, auf Schwankungen des Schülerinnen-/Schülerbestandes adäquat reagieren zu können.

## Frage (3):

Gibt es im Verlauf der letzten Jahre (und auch mit Blick auf die Zukunft) gewollte oder ungewollte Verschiebungen im Mitteleinsatz der Körperschaft?

#### Antwort (3):

Gewollte Verschiebungen im Mitteleinsatz der Körperschaft ergaben sich in den letzten Jahren durch die Übernahme der Spitalseelsorge und durch die Finanzierung der italienischsprachigen Seelsorge durch die Körperschaft.

Ungewollte Verschiebungen sind keine zu verzeichnen.

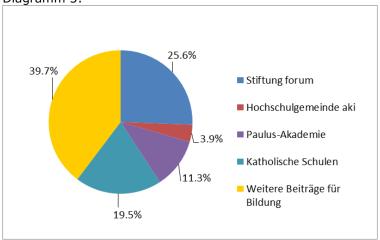
#### Frage (4):

Was lässt sich zum Verhältnis zwischen der Subventionierung selbständiger (?) Organisation und Dienststellen der Körperschaft sagen?

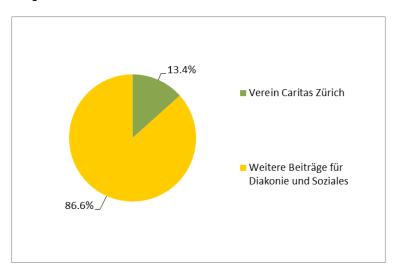
## Antwort (4):

Das Verhältnis der Subventionierung selbständiger Organisationen zur Finanzierung der Dienststellen bzw. der vom Synodalrat geführten Institutionen der Körperschaft ist aus den der Synode zugestellten Diagrammen 3 und 4 ersichtlich:

## Diagramm 3:



## Diagramm 4:



Frage (5): Muss Kapazität für neue Bedürfnisse bereitgestellt werden? Antwort (5):

Von den für allfällige neue Bedürfnisse bereitzustellenden Mitteln hat die **Synode** anlässlich der **Sitzung vom 5. Dezember 2013** aufgrund des vom Synodalrat **zusammen mit** dem **Voranschlag 2014** vorgelegten **rollenden Finanzplans 2015 bis 2017** Kenntnis genommen:

(in 1'000 Franken)	VA 14	Diff.	FP 15	Diff.	FP 16	Diff.	FP 17
Verkündigung und Liturgie Pastoralarbeit	4'938 11'185		5'110 12'903		5'297 14'231	401	5'364 14'305
Migrantenseelsorge Diakonie und Caritas	8'250 3'046	243	8'216 3'050	709	8'009 3'050		8'081 3'050
Bildungswesen und Kulturelles Überkantonale und diverse Beiträge	4'705 2'479	34	5'138 2'538	307	5'138 2'599	407	5'038 2'662
Kirchgemeinden Kirchliche Verwaltung	-23'492 4'080		-22'992 4'074		-23'392 4'108	-500 230	-23'692 4'122
Körperschaft und Zentrale Dienste (1) Liegenschaften	6'949 814	945 -1'084	6'313 538		6'249 424	378 -326	6'346 -45
Kostenbeiträge Staat	-22'100	0	-22'100	0	-22'100	0	-22'100
Total	(Defizit)	-1'349	<b>2'788</b> (Defizit)	-825	<b>3'613</b> (Defizit)	1'123	<b>3'131</b> (Defizit)

Stand Eigenkapital (2)	<b>37'274</b> 5	5'230	34'486	6'055	30'873	4'932	27'742
------------------------	-----------------	-------	--------	-------	--------	-------	--------

- 1) Ohne Kostenbeiträge des Staates
- (2) VA 2014 = Stand 31.12.2012 plus VA 2013

#### Frage (6):

In welcher Beziehung steht die Mittelverwendung bei den Subventionen zum Pastoralplan? Antwort (6):

Die vom Synodalrat beantragten Subventionen entsprechen den Zielsetzungen des Pastoralplans I, insbesondere den Ausführungen in dessen Ziffer 3.1. (s. auch Antwort (1) oben).

## Frage (7):

Was ergibt ein Vergleich des Mitteleinsatzes mit einer anderen Körperschaft, zum Beispiel Sankt Gallen?

#### Antwort (7):

Ein Vergleich zwischen dem Mitteleinsatz der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Zentralkasse) und dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen ist nur in Bezug auf die absoluten Frankenbeträge sinnvoll. Die Prozentanteile am gesamten Mitteleinsatz sind nicht vergleichbar, da in St. Gallen vom Nettogesamtaufwand 40 % (!) als Finanzausgleich zu Gunsten der Kirchgemeinden ausgerichtet werden, während für die Zentralkasse der Körperschaft dieser Anteil 0 % beträgt, weil der Finanzausgleich durch Steuerkraftabschöpfung bei den finanzstarken Kirchgemeinden finanziert wird.

- (\*) Zum Vergleich forum aus Zürich und Pfarreiforum aus St. Gallen gilt es Folgendes im Auge zu behalten: die Finanzierung im Kanton St. Gallen erfolgt über Mitgliederbeiträge von jährlich CHF 100, Beiträge der Kirchgemeinden nach Massgabe der bezogenen Zeitschriftexemplare (Abonnemente), Beiträge des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Beiträge des Bistums St. Gallen und durch Spenden und Legate. Der Verein "Pfarrblatt im Bistum St. Gallen" bezweckt die Unterstützung der Seelsorge im Bistum St. Gallen durch die Redaktion und Herausgabe einer Zeitschrift mit dem Titel "PfarreiForum Pfarrblatt". Mitglieder des Vereins können Katholische Kirchgemeinden des Bistums St. Gallen und der apostolischen Administratur Appenzell sein, welche sich unter Zustimmung des Pfarrers oder des Pastoralteams einer Seelsorgeeinheit verpflichten, das Pfarrblatt in ihrem Gebiet zu verbreiten.
- (\*\*) Zu beachten ist beim nachstehenden Vergleich der für die katholischen Schulen aufgewendeten Subventionen, dass aus zürcherischer Sicht nur die Beträge aus der Zentralkasse aufgeführt sind. Die Freien Katholischen Schulen Zürich erhalten neben diesen Beiträgen aber weitere Subventionen aus Kirchensteuermitteln, nämlich vom Stadtverband, von den

stadtzürcherischen und von ausserstädtischen Kirchgemeinden: insgesamt erhalten die Freien Katholischen Zürich Subventionen in der Höhe von über CHF 5 Mio. (s. Bericht und Antrag vom 16. Dezember 2013 des Synodalrates an die Synode betreffend Festsetzung des Subventionsbeitrags an den Verein Freie Katholische Schulen Zürich für die Jahre 2015 – 2018, S. 5 unten).

(\*\*\*) Bei den erheblichen Mitteln, die der Katholische Konfessionsteil für die Schulen aufwendet, ist zu berücksichtigen, dass das öffentliche Schulwesen im Kanton St. Gallen bis ungefähr 1960 noch konfessionell getrennt war. So ist die katholische Kantonssekundarschule "flade" noch heute eine öffentliche katholische Schule. Auf diesem historischen Hintergrund subventioniert der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen nach wie vor eine Reihe von katholischen Sekundarschulen sowie katholische Mittelschulen im ganzen Kanton.

Beim Vergleich der Beträge für entsprechende Institutionen sind überdies die Mitgliederzahlen zu berücksichtigen. Im Kanton Zürich sind es rund 390'000 Katholiken, im Kanton St. Gallen rund 235'000.

Nun, diese Hinweise machen deutlich, dass derartige Vergleiche mit allergrösster Vorsicht zu interpretieren sind. Das Risiko, dass dabei Äpfel mit Birnen verglichen werden, ist offensichtlich.

Der Vergleich der Frankenbeträge (SG Rechnung 2013) sieht wie folgt aus:

Römisch-Katholische des Kantons	-	Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen			
Institution Aufwand in CHF		Institution	Aufwand in CHF		
Caritas Zürich	2'500'000	Caritas St. Gallen – Appenzell	1,500,000		
<i>f</i> orum	3'418'700	Pfarreiforum (*)	70,000		
Hochschulgemeinde aki	515'000	Studentenseelsorge	179`466		
Katholische Schulen (**)	2,600,000	Katholische Schulen (***)	3'837'083		
Paulus Akademie	1,2,2,200	Keine vergleichbare Institution			

#### Frage (8):

Hat der Rückgang des Fastenopfers einen Einfluss auf die Mittelverteilung der zürcherischen Körperschaft?

## Antwort (8):

Der Rückgang des Fastenopfers führt mindestens in den Jahren 2015 bis 2017 zu einer Erhöhung des Beitrages der zürcherischen Körperschaft an den Mitfinanzierungsbereich der RKZ von zurzeit CHF 1'970'900 um je 3% (von der Erhöhung nicht betroffen sind folgende Anteile am RKZ Gesamtbeitrag von CHF 2'379'200: CHF 343'300 für migratio / Minoritätenseelsorge, CHF 50'000 für Infrastruktur, CHF 15'000 für die Plenarversammlung in Zürich).

## Schlussbemerkung

Der Synodalrat verzichtet darauf, den Fragen-/Antwortenkatalog zu verlängern. Dies aus folgenden Gründen:

Zum einen könnte die Anzahl Fragen mit dazugehörigen Antworten beliebig vergrössert werden, ohne dass kaum Erkenntnisse gewonnen werden würden, die sich nicht schon aus den Subventionsvorlagen selber und aus den Vorlagen zu den Voranschlägen und zur Festsetzung der Beitragssätze in der laufenden wie in der vergangenen Legislatur ergeben würden. Zum andern ist zu befürchten, dass mit noch mehr Fragen und Antworten von Sinn, Zweck, Bedeutung, Entwicklungsperspektiven und Überlegungen zum Finanzbedarf der jeweiligen Institution abgelenkt wird.

Schliesslich legt der Synodalrat Wert darauf festzuhalten, dass mit dem für die vorgelegten Subventionsvorlagen beantragten Gesamtvolumen keine definitive Grenze definiert ist: für wichtige neue Aufgaben muss es aufgrund der aktuellen Finanzlage der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich Entwicklungsraum nach oben haben und ebenso muss dieses Gesamtvolumen bei einer ausgewiesen kritischen Entwicklung der Finanzsituation nach unten korrigiert werden können.

Dr. Benno Schnüriger Giorgio Prestele Präsident Generalsekretär

So verabschiedet an der Synodalratssitzung vom 17. März 2014

66. 5.17

Synode. Finanzplan 2015 – 2017 und Festlegung des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden für die Jahre 2015 bis 2016

Der Synodalrat verabschiedet folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

#### **Bericht**

#### 1. Einleitung, Entwicklung der Beitragssätze und des Eigenkapitals

Gemäss Art. 31 des Finanzreglements vom 25. Juni 2009 erstellt der Synodalrat auf den Zeitpunkt der Festlegung des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden einen Finanzplan über mindestens drei Jahre und bringt ihn der Synode zur Kenntnis. Letztmals hat die Synode an der Sitzung vom 28. Juni 2012 über den Beitragssatz beschlossen. Damals hat sie den Beitragssatz für die Jahre 2013 und 2014 für die natürlichen Personen auf 1,4 % und für die juristischen Personen auf 2,1 % festgelegt.

Gemäss dem zweiten Abschnitt des Finanzreglements entrichten die Kirchgemeinden auf Grund der eingegangen Steuern des Vorjahrs ihren jährlichen Beitrag an die Zentralkasse. Diese Steuern werden durch den jeweiligen Steuerfuss der Kirchgemeinde dividiert und mit dem von der Synode festgelegten Beitragssatz multipliziert; wobei der Beitragssatz vom Kirchensteuerertrag der juristischen Personen um die Hälfte höher ist als derjenige vom Ertrag der natürlichen Personen.

Die Höhe des Beitragssatzes hängt einerseits von den Bedürfnissen und Aufgaben der Zentralkasse – das heisst von den bestehenden und geplanten Ausgaben und/oder vom vorhandenen Eigenkapital – anderseits vom erwarteten Steueraufkommen der Kirchgemeinden ab. Die untenstehende Tabelle zeigt, wie sich das Eigenkapital der Körperschaft jeweils am Ende einer Finanzplanperiode dargestellt hat.

Tabelle 1:	Beitragssätze und	Eigenkapital

		Anteil der	Eigenkapital
		Körperschaft am	am Ende der
Planperiode	Beitragssatz	Steueraufkommen	Finanzplanperiode
		der Kirchgemeinden (1)	in 1'000 Franken
1994 - 1996	2,9 % / 4,35 %	23.91%	12'333
1997 - 1999	2,5 % / 3,75 %	20.78%	15'790
2000 - 2002	2,5 % / 3,75 %	21.71%	36'866
2003 - 2005	1,8 % / 2,7 %	17.41%	32'120
2006	2,0 % / 3,0 %	19.78%	31'431
2007- 2008	1.9 % / 2.85 %	19.34%	27'967
2009 - 2010	1,9 % / 2,85 %	18.80%	29'113
2011 - 2012	1,5 % / 2,25 %	14.87%	35'719
2013 - 2014 (2)	1,4 % / 2,1 %	14.29%	40'245

- (1) Jeweils im Durchschnitt der Planperiode
- (2) Gemäss der Rechnung 2013 und dem Voranschlag 2014 plus dem höheren Staatsbeitrag 2014

Der durchschnittliche Steuersatz der Kirchgemeinden (gewogenes Mittel) hat sich in diesem Zeitraum nach einem Höchststand im Jahr 1995 von 14,24 % auf 11,66 % im Jahr 2013 reduziert.

#### 2. Rückblick auf den ordentlichen Finanzplan 2013 bis 2015

Die Beiträge der Kirchgemeinden haben sich im ersten Finanzplanjahr 2013 besser als erwartet entwickelt und liegen CHF Mio. 1,146 über den Finanzplanprognosen. Für das Jahr 2014 wird auf Grund der Steuerprognosen aus dem für die Berechnung massgeblichen Rechnungsjahr 2013 mit einem Rückgang gerechnet, der 2015 teilweise wieder ausgeglichen werden kann. Der im Zuge der Finanzkrise eingetretene Steuereinbruch bei den grossen Finanzinstituten dauert offenbar länger als erwartet, konnte durch den Zuwachs bei der Realwirtschaft und vor allem bei den natürlichen Personen wenigstens zum Teil kompensiert werden.

Die ursprünglich ab dem Jahr 2012 vorgesehene und im Finanzplan 2011 bis 2013 bzw. 2013 bis 2015 enthaltene Übernahme der Kosten der Paarberatung durch die Zentralkasse wurde in die Jahre 2015 bis 2016 verschoben. Dasselbe gilt – ausser für das Pflegezentrum Zürcher Unterland in Embrach – für die Finanzierung der Seelsorge in den überregionalen Pflegezentren, welche frühestens ab 2015 stufenweise realisiert werden könnte. Ebenfalls später als ursprünglich geplant erfolgt der Neubau für die Paulus-Akademie an der Pfingstweidstrasse. Die für die Finanzplanperiode 2011 bis 2013 bzw. 2013 bis 2015 dafür vorgesehenen Kosten verschieben sich schwerpunktmässig in die Jahre 2014 bis 2016.

Entsprechend diesen Verschiebungen ist der Stand des Eigenkapitals am Ende der Finanzplanperiode 2013 bis 2014 wesentlich höher als erwartet.

#### 3. Finanzplan 2015 bis 2017

## 3.1. Ausgangslage

Am 11. Dezember 2013 hat der Regierungsrat beschlossen, den vom Kantonsrat am 3. Dezember 2012 bewilligten Rahmenkredit von CHF Mio. 300 für die Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften für die Periode 2014-2019 wiederum in Anteilen von CHF Mio. 50 auf die Beitragsjahre zu verteilen. Auf Grund der demografischen Entwicklung hat sich dabei der Anteil der katholischen Körperschaft von CHF Mio. 22,1 im Jahr 2013 um CHF Mio. 0,600 auf CHF Mio. 22,7 ab dem Jahr 2014 erhöht. Von diesem Beitrag kann für die ganze Beitragsperiode 2014 bis 2019 ausgegangen werden.

Dem gegenüber stehen die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden in der Grössenordnung von CHF Mio. 24,0, je nach der Steuerentwicklung und der Höhe des Beitragssatzes. Damit finanziert sich die Zentralkasse zum Beispiel im Finanzplanjahr 2015 zu 44,3 % aus Kostenbeiträgen des Staates, zu 45,3 % durch steuerabhängige Beiträge der Kirchgemeinden, zu 6,4 % durch übrige Erträge und zu 4 % aus einem Eigenkapitalabbau (ohne Finanzausgleich und interne Verrechnungen).

Der Synodalrat erachtet eine Eigenkapitalbasis zwischen CHF Mio. 20,0 bis CHF 30,0 als notwendig, um die konjunkturellen Schwankungen und die daraus resultierenden Unsicherheiten beim Steueraufkommen der Kirchgemeinden auch über mehrere Jahre ausgleichen zu können, ohne dass dabei der Beitragssatz wiederholt nach oben oder nach unten angepasst werden muss.

## 3.1.1. Stand des Eigenkapitals zu Beginn der Finanzplanperiode

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Rechnungsergebnisse 2013 und 2014 sowie der nicht budgetierten Erhöhung des Staatsbeitrages ab dem Jahr 2014 weist die Körperschaft per Ende 2014 ein Eigenkapital von CHF Mio. 40,245 aus.

37'100	- Stand 31.12.2012
3'399	- Rechnung 2013
<i>-854</i>	- Voranschlag 2014
600	- Erhöhung Staatsbeitrag 2014

40'245 Hochrechnung Eigenkapital per 31.12.2014

## 3.1.2. Aktuelle Beschlüsse der Synode für Beitragszahlungen

Für die nachfolgenden Institutionen liegen der Synode Vorlagen vor, welche die Beitragszahlungen über mehrere Jahre festlegen. Zum Teil sind die Beiträge teuerungsindexiert, im Falle der Theologischen Hochschule in Chur sind sie von der Anzahl Katholiken und Katholikinnen abhängig. Beim Forum werden Ende Jahr die nicht gedeckten Kosten finanziert.

Theologische Hochschule Chur 2014 bis 2017	CHF Mio. 0,507
(von der Synode am 7. November 2013 beschlossen)	

Forum 2015 bis 2018	CHF Mio. 3,418
AKI 2015 bis 2018	CHF Mio. 0,515
Katholische Schulen 2015 bis 2018	CHF Mio. 2,600
Verein Caritas 2015 bis 2018	CHF Mio. 2,500
Paulus-Akademie 2015 bis 2018	CHF Mio. 1,512

## 3.2. Teuerungsausgleich und Stufenanstieg

Im Finanzplan ist auf Grund der tiefen Jahresteuerung für das Jahr 2015 kein Teuerungsausgleich vorgesehen. In den Folgejahren wird mit einem Teuerungsausgleich von 0,2 % gerechnet. Zusammen mit einem jährlichen Stufenanstieg, der im Durchschnitt mit 0,8 % der Lohnsumme zu Buche schlägt, sind dafür total CHF Mio. 0,178 für das Jahr 2015 , für die beiden Folgejahre CHF Mio. 0,293 bzw. CHF Mio. 0,296 in den Finanzplan aufgenommen worden.

## 3.3. Neue Aufgaben, Schwerpunkte der Mehrleistungen

Der Synodalrat hat in den Finanzplan 2015 bis 2017 folgende Schwerpunkte bei den Mehrleistungen aufgenommen:

## 3.3.1 Investitionen Liegenschaften

Friedaustrasse 13

Die Finanzliegenschaft Friedaustrasse 13 wird in den Jahren 2015 und 2016 für ca. CHF Mio. 3,0 saniert, neu vermietet und anschliessend neu bewertet.

Umwidmung der Bederstrasse 76 und Neptunstrasse 38

vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Im Zuge der Erstellung des Neubaus an der Pfingstweidstrasse und der Umsetzung der Liegenschaftenstrategie ist vorgesehen, die Liegenschaften Bederstrasse 76 und Neptunstrasse

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat** Hirschengraben 66 8001 Zürich www.zh.kath.ch Zentrale 044 266 12 12 Fax 044 266 12 13 synodalrat@zh.kath.ch Protokoll des Synodalrats Sitzung vom 17. März 2014

Seite 126

38 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen umzuwidmen. Im Jahr 2016 werden die beiden Liegenschaften dann mit ca. CHF Mio. 1,6 (Bederstrasse 76) und ca. CHF Mio. 0,6 (Neptunstrasse 38) zu Lasten einer Investitionsrechnung saniert und zum Teil neu vermietet. Anschliessend werden die beiden Liegenschaften neu bewertet.

Im Finanzplan sind die voraussichtlichen Buchgewinne für die Neubewertung der Finanzliegenschaften noch nicht enthalten.

#### Pfingstweidstrasse (Verwaltungsliegenschaft)

Auf Grund der bekannten Bauverzögerungen verschieben sich die Investitionsausgaben an der Pfingstweidstrasse nach hinten. Im Finanzplan wird, basierend auf dem ursprünglichen Zahlungsplan, mit folgendem Investitionsvolumen gerechnet: 2014 CHF Mio. 6,0, 2015 CHF Mio. 6,4 und 2016 CHF Mio. 1,5. In der laufenden Rechnung schlagen sich diese Investitionen mit den jährlichen Abschreibungen von 10 % sowie mit der internen Verzinsung des Restbuchwertes nieder. Ab 2016 sind Mieterträge von CHF Mio. 0,5 und Unterhaltskosten von CHF Mio. 0,230 im Finanzplan enthalten.

## Carl-Spitteler-Strasse 38

Durch den Verkauf der Carl-Spitteler-Strasse 38 resultiert im Jahr 2015 ein Buchgewinn von CHF Mio. 0,5. Ab dem Jahr 2016 fallen sämtliche Kosten und Erträge für diese Liegenschaft weg.

## 3.3.1 Laufende Rechnung

#### **Forum**

Vor allem auf Grund der höheren Portokosten bzw. höheren Auflage wird im Jahr 2015 mit Mehrkosten von CHF Mio. 0,143, 2016 mit CHF Mio. 0,165 sowie 2017 mit CHF Mio. 0,056 gerechnet.

## Paarberatung

Ab dem Jahr 2015 plant der Kanton zusammen mit der reformierten und katholischen Kirche eine Neufinanzierung der Paarberatung. Dafür sind im Finanzplan ab dem Jahr 2015 wiederkehrende Kosten von CHF Mio. 0,200 enthalten, ab 2016 CHF Mio. 0,500 und ab 2017 CHF Mio. 0,800.

## Seelsorge in den überregionalen Pflegezentren

Für eine allfällige Finanzierung der Seelsorge in den überregionalen Pflegezentren sind ab dem Jahr 2015 CHF Mio. 0,600 im Finanzplan enthalten, ab 2016 sind es CHF Mio. 0,900 und ab 2017 CHF Mio. 1,200.

## **MCLI**

In den Jahren 2015 und 2016 ist eine Kostensenkung von jeweils CHF Mio. 0,200 im Finanzplan enthalten.

## 3.4 Beiträge der Kirchgemeinden

#### 3.4.1 Steuerprognose

Die Beiträge der Kirchgemeinden werden auf Grund des Steueraufkommens des Vorjahres und des neuen Beitragssatzes berechnet. Eine Abschätzung der Steuererträge namentlich bei den juristischen Personen gestaltet sich angesichts der unsicheren Konjunkturlage und den Schwankungen bei den juristischen Personen nach wie vor als äusserst schwierig. Auf Grund der vorliegenden Prognosen der Stadt Zürich und des Kantons, geht der Synodalrat davon aus, dass das Steueraufkommen der Kirchgemeinden im Jahr 2013 bei den juristischen Per-

sonen rückläufig sein wird, sich im Folgejahr aber wieder erholen wird. Bei den natürlichen Personen wird von einem moderaten Wachstum ausgegangen.

## 3.5.2 Beitragssatz

Ausgehend von den obigen Rahmenbedingungen schlägt der Synodalrat der Synode vor, den Beitragssatz für die Jahre 2015 und 2016 von jetzt 1,4 % bzw. 2,1 % auf 1,3 % für die natürlichen Personen und für die juristischen Personen auf 1,95 % der einfachen Staatssteuer festzulegen. Gegenüber dem heutigen Beitragssatz und dem prognostizierten Steueraufkommen entspricht dies einer jährlichen Entlastung der Kirchgemeinden um CHF Mio. 1,8. Der Synodalrat ist bei diesem Vorschlag von folgenden Erwägungen ausgegangen:

- Ab 2014 fliessen zusätzliche Kostenbeiträge des Kantons im Umfang von CHF Mio. 0,600 in die Zentralkasse.
- Die Kosten der Kantonalkirche und die unter Punkt 3.3. aufgelisteten zusätzlichen Aufgaben immer unter der Voraussetzung, dass die Synode entsprechenden Anträgen des Synodalrates zustimmt müssen finanziert werden.
- Durch die allfällige Finanzierung der Seelsorge in den Pflegezentren sowie die Neufinanzierung der Paarberatung durch die Zentralkasse würden die Kirchgemeinden bis ins Jahr 2017 mit weiteren 0,1 Steuerprozenten zu Lasten der Zentralkasse entlastet.
- Über die ganze Finanzplanperiode 2015 bis 2017 werden kumuliert Defizite im Umfang von CHF Mio. 7,6 erwartet. Bei der vorgeschlagenen Beitragssatzreduktion reduziert sich das Eigenkapital bis Ende 2016 auf CHF Mio.35,5, bis Ende 2017 auf CHF Mio. 32,6.

## 3.6. Finanzplan 2015 bis 2017

Die Zusammenfassung des vorliegenden Finanzplanes 2015 bis 2017 mit den Differenzen zu den Annahmen im rollenden Finanzplan 2015 bis 2017 wie er der Synode im Zuge des Voranschlag 2014 vorgelegt wurde, zeigt folgendes Bild:

(in 1'000 Franken)	VA 2014	FP 15	Diff.	FP 16	Diff.	FP 17	Diff.
Ertrag	56'436	56'534	10	57'108	-27	57'521	-165
- Beiträge Kirchgemeinden	25'100	24'000	-600	24'400	-600	24'700	-600
- Staatsbeiträge	22'838	23'438	600	23'438	600	23'438	600
- übrige Erträge	2'988	3'397	0	3'523	-39	3'669	-178
- Steuerkraftabschöpfung	4'140	4'140	0	4'140	0	4'140	0
- interne Verrechnungen	1'370	1'559	10	1'607	12	1'574	13
Aufwand	57'290	58'625	-687	59'763	-985	60'355	-462
- Personalaufwand	22'384	22'716	209	22'905	346	23'202	351
- Sachaufwand	7'086	6'154	145	6'128	170	5'998	60
- Passivzinsen	3	3	0	3	0	3	0
- Abschreibungen	1'029	1'545	45	1'539	43	1'388	41
- Beiträge	25'418	26'588	-1'106	27'571	-1'546	28'190	-907
- Baubeiträge an KG	1'600	1'600	0	1'600	0	1'600	0
- Finanzausgleich KG	4'140	4'140	0	4'140	0	4'140	0
- übrige Beiträge	19'678	20'848	-1'106	21'831	-1'546	22'450	-907
- Bildung von Fonds		60	10	10	-10		-20
- interne Verrechnungen	1'370	1'559	10	1'607	12	1'574	13
Saldo	-854	-2'091	697	-2'655	958	-2'834	297

(Defizit) (Defizit) (Defizit)

Eine Zusammenfassung nach den einzelnen Bereichen – wiederum mit den Differenzen zum rollenden Finanzplan 2015 - 2017 vom 5. Dezember 2013, wie er im Gesamtbericht zu den Subventionsvorlagen aufgeführt ist – ergibt folgende Zahlen:

(in 1'000 Franken)	VA 14	FP 15	Diff.	FP 16	Diff.	FP 17	Diff.
Verkündigung und Liturgie	4'938	5'108	-2	5'295	-2	5'364	0
Pastoralarbeit	11'185	12'374	-529	13'081	-1'150	13'705	-600
Migrantenseelsorge (2)	8'250	8'096	-120	8'087	78	8'159	78
Diakonie und Caritas	3'046	3'050	0	3'050	0	3'050	0
Bildungswesen und Kulturelles	4'705	4'818	-320	4'924	-214	4'824	-214
Überkantonale und diverse Beiträge (2)	2'479	2'538	0	2'599	0	2'662	0
Beiträge Kirchgemeinden	-23'492	-22'392	600	-22'792	600	-23'092	600
Kirchliche Verwaltung	4'080	4'084	10	4'118	10	4'102	-20
Körperschaft und Zentrale Dienste	6'949	6'498	185	6'474	225	6'573	227
Liegenschaften	814	617	79	519	95	187	232
Kostenbeiträge Staat	-22'100	-22'700	-600	-22'700	-600	-22'700	-600
Total	854	2'091	-697	2'655	-958	2'834	-297
	(Defizit)	(Defizit)		(Defizit)		(Defizit)	
Stand Eigenkapital (1)	40'245	38'154	3'668	35'499	4'626	32'665	4'923

Stand Eigenkapital (1)	40'245	38'154	3'668	35'499	4'626	32'665	4'923

<sup>(1)</sup> Der Stand Eigenkapital VA 2014 gemäss der Aufstellung unter 3.1.1.

#### 4. Schlussbemerkung

Die durch den Finanzplan erfassten Haushaltjahre weisen einen Eigenkapitalabbau auf, der wesentlich geringer ist, als im rollenden Finanzplan erwartet wurde. Begründen lässt sich dies vor allem durch höhere Beiträge der Kirchgemeinden im Jahr 2013 sowie durch die Verschiebung von neuen Aufgaben in spätere Jahre.

Mit dem voraussichtlichen Schlussstand von Mio. CHF 35,5 ist das Eigenkapital am Ende des Jahres 2016 – das heisst nach den für die Beitragssatzfestlegung massgeblichen beiden Jahren - wesentlich höher als erwartet und liegt auch höher als der vom Synodalrat als notwendig erachtete Minimalrahmen zwischen CHF Mio. 20 und CHF Mio. 30. Der Synodalrat beantragt der Synode trotzdem, den Beitragssatz nur um 0,1 Staatsteuerprozente für die natürlichen und 0.15 für die juristischen Personen zu senken. Diese Senkung würde es ermöglichen, den Beitragssatz dank dem Eigenkapital auch für die nächste Beitragsperiode von 2017 und 2018 beizubehalten, auch wenn in diesen Jahren immer noch Defizite zu verzeichnen wären. Im Finanzplan 2017-2019 wären überdies allfällige Änderungen bei den Kostenbeiträgen des Staates zu berücksichtigen, die sich z.B. aus Verschiebungen bei den Mitgliederzahlen oder bei der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ergeben könnten. Eine zusätzliche Reduktion würde sich mit jährlichen Mindereinnahmen von CHF Mio. 1,8 bis 1,9 auswirken und hätte voraussichtlich zur Folge, dass der Beitragssatz schon in der nächsten Beitragsperiode wieder erhöht werden müsste. Dies würde der Politik des Synodalrates widersprechen, eine ausgeglichene Beitragserhebung anzustreben und für die Kirchgemeinden ein verlässlicher Partner zu bleiben.

<sup>(2)</sup> bis ins Jahr 2012 sind die Beiträge an die migratio unter der Migrantenseelsorge ausgewiesen, ab dem Jahr 2013 sind sie in den Beitrag an die RKZ integriert

## **Antrag**

## **Die Synode**

Nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 17. März 2014

## beschliesst:

- 1. Vom Finanzplan des Synodalrates für die Jahre 2015 bis 2017 wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Beitragssatz der Kirchgemeinden an die Zentralkasse wird für die Jahre 2015 und 2016 auf 1,3 Staatssteuerprozente der natürlichen und auf 1,95 Staatssteuerprozente der juristischen Personen festgelegt.
- 3. Mitteilung an den Synodalrat

67. 9.01

## Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2015 – 2019

Im Frühjahr 2015 muss die Synode nach vierjähriger Amtsdauer erneuert werden. Es ist Aufgabe des Synodalrates die Erneuerungswahlen anzuordnen (§ 1 Geschäftsordnung der Synode vom 1. Oktober 2009 [GeschO Synode]). Die Wahl ist in Art. 21 bis 23 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt. Gestützt auf Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 KO gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2009 (GPR) sinngemäss als subsidiäres Recht. §§ 1 und 2 GeschO Synode enthalten die entsprechenden Vorschriften zum zeitlichen Ablauf der Synodenwahl.

## Sitzzuteilung

Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern steht pro 6000 Mitglieder ein Sitz und für den verbleibenden Rest noch ein weiterer Sitz zu (Art. 21 Abs. 3 KO). Aufgrund der gemäss Verfügung der Direktion der Justiz ausgewiesenen Katholikenzahlen Ende 2013 (publiziert im Amtsblatt des Kantons Zürich am 7. März 2014) ergibt sich gegenüber den Zahlen vor 4 Jahren, dass die Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach und die Kirchgemeinde Schlieren die Grenze von 6000 Mitgliedern überschritten haben und ihnen somit ein zusätzlicher Synodensitz zusteht. Die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist dahingegen hat die Grenze von 6000 Mitgliedern unterschritten und kann lediglich noch einen Synodensitz beanspruchen. Insgesamt sind für die Amtsdauer 2015 – 2019 somit 101 Synodalen, verteilt gemäss nachfolgendem Beschluss, zu wählen.

#### Wahlverfahren.

In allen Wahlkreisen wird nach Majorz gewählt (Art. 21 Abs. 4 KO). Es findet das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl statt (Art. 22 KO). Der Synodalrat ordnet die Wahlen gemäss nachfolgendem Beschluss an. Im Wahlanordnungsbeschluss wird auch das Wahlverfahren näher ausgeführt. Mustervorlagen für die amtlichen Publikationen sind unter <a href="https://www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen-synode">www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen-synode</a> bereitgestellt. Bei den Wahlvorschlägen gilt es zu berücksichtigen, dass neben den üblichen Angaben gemäss § 24 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) im Besonderen auch anzugeben ist, ob die vorgeschlagene Person in einem Arbeitsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft steht, da nach Art. 23 Abs. 1 KO die Mehrheit der Synodenmitglieder nicht in einem solchen stehen darf.

Mit der Möglichkeit der stillen Wahl wird das Wahlverfahren sehr vereinfacht. Urnenwahlen werden erfahrungsgemäss nur in wenigen Kirchgemeinden durchgeführt. Wahlunterlagen bei Urnenwahlen sind konkret auf diese Fälle von der durchführenden politischen Gemeinde bereitzustellen.

## Zeitpunkt

Gemäss § 1 Abs. 1 GeschO Synode hat der erste Wahlgang zwischen Januar und April stattzufinden. Im 3. Quartal findet die konstituierende Sitzung statt (§ 2 Abs. 1 GeschO Synode).

## **Der Synodalrat beschliesst:**

## Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

# Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2015 - 2019

- 1. Die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2015 2019 finden am Sonntag, 8. März 2015 statt.
- 2. Es sind in den einzelnen Kirchgemeinden zu wählen:

Kirchgemeinde	Mitglied/Mitglieder der Synode	wahlleitende Behörde (Kreis- hauptort oder zuständige politi- sche Gemeinde)
Adliswil	1	Adliswil
Affoltern a.A.	2	Affoltern a.A.
	1	
Andelfingen-Feuerthalen Bauma	1	Andelfingen Bauma
Birmensdorf	1	Birmensdorf
	_	
Bonstetten	1	Bonstetten
Bülach	2	Bülach
Dielsdorf	2	Dielsdorf
Dietikon	2	Dietikon
Dübendorf -	2	Dübendorf
Egg	2	Egg
Elgg	1	Elgg
Embrach	1	Embrach
Geroldswil	1	Geroldswil
Glattfelden-Eglisau-Rafz	1	Glattfelden
Hausen-Mettmenstetten	1	Hausen a.A.
Herrliberg	1	Herrliberg
Hinwil	1	Hinwil
Hirzel-Schönenberg-Hütten	1	Hirzel
Hombrechtikon	1	Hombrechtikon
Horgen	1	Horgen
Illnau-Effretikon	1	Illnau-Effretikon
Kilchberg	1	Kilchberg
Kloten	2	Kloten
Küsnacht-Erlenbach	1	Küsnacht
Langnau a.A.	1	Langnau a.A.
Männedorf-Uetikon a.S.	1	Männedorf
Meilen	1	Meilen
Oberengstringen	1	Oberengstringen
Oberrieden	1	Oberrieden
Opfikon	1	Opfikon

Pfäffikon	1	Pfäffikon
Pfungen	1	Pfungen
Regensdorf	2	Regensdorf
Rheinau	1	Rheinau
Richterswil	1	Richterswil
Rickenbach-Seuzach	2	Seuzach
Rümlang	1	Rümlang
Rüti	1	Rüti
Schlieren	2	Schlieren
Stäfa	1	Stäfa
Thalwil-Rüschlikon	2	Thalwil
Turbenthal	1	Turbenthal
Urdorf	1	Urdorf
Uster	3	Uster
Wädenswil	2	Wädenswil
Wald	1	Wald
Wallisellen	2	Wallisellen
Wetzikon	2	Wetzikon
Winterthur	5	Winterthur
Zell	1	Zell
Zollikon-Zumikon	1	Zollikon
Zürich-Allerheiligen	1	Zürich
Zürich-Bruder Klaus	1	Zürich
Zürich-Dreikönigen	1	Zürich
Zürich-Erlöser	1	Zürich
Zürich-Guthirt	1	Zürich
Zürich-Heilig Geist	1	Zürich
Zürich-Heilig Kreuz	2	Zürich
Zürich-Liebfrauen	1	Zürich
Zürich-Maria Hilf	1	Zürich
Zürich-Maria Lourdes	2	Zürich
Zürich-Oerlikon	2	Zürich
Zürich-St. Anton	1	Zürich
Zürich-St. Felix und Regula	1	Zürich
Zürich-St. Franziskus	1	Zürich
Zürich-St. Gallus	2	Zürich
Zürich-St. Josef	1	Zürich
Zürich-St. Katharina	1	Zürich
Zürich-St. Konrad	2	Zürich
Zürich-St. Martin	1	Zürich
Zürich-St. Peter und Paul	1	Zürich
Zürich-St. Theresia	1	Zürich
Zürich-Wiedikon	2	Zürich
Zürich-Witikon	1	Zürich

Total 101

## Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat** Hirschengraben 66 8001 Zürich www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12 Fax 044 266 12 13 synodalrat@zh.kath.ch Protokoll des Synodalrats Sitzung vom 17. März 2014 3. Die Durchführung dieser Erneuerungswahlen erfolgt nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR).

Wo die Körperschaft für das Wahlverfahren keine eigenen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

4. Die Aufgaben der Wahlleitung werden den Kreishauptorten bzw. den zuständigen politischen Gemeinden (nachfolgend: wahlleitende Behörde) gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses übertragen (§ 18 GPR).

Die wahlleitende Behörde ist in den Wahlkreisen der Stadt Zürich das Zentralwahlbüro der Stadt Zürich, im Wahlkreis Winterthur das Zentralwahlbüro der Stadt Winterthur und in den übrigen Wahlkreisen das Wahlbüro des Kreishauptortes gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses.

Es ist Sache der Kirchgemeinden, sich mit den wahlleitenden Behörden über das Wahlverfahren zu verständigen.

Die wahlleitende Behörde erlässt die ihr obliegenden Veröffentlichungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

Die Kirchgemeinden ersetzen die Auslagen und entschädigen angemessen den Aufwand der wahlleitenden Behörde.

5. Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt (Art. 21 Abs. 4 KO).

Es wird das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl angewendet (§§ 49 ff GPR). Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden für die Urnenwahl gedruckte Wahlvorschläge verwendet (Art. 22 KO).

6. Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Auf dem Wahlvorschlag wird für jede vorgeschlagene Person Name, Vorname und Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, insbesondere auch, ob sie in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, Adresse und Heimatort bzw. Heimatland angegeben. Hinzugefügt werden können der Rufname und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Synode schon bisher angehört hat. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

7. Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet. Sind mehr Wahlvorschläge eingereicht worden, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag zum gedruckten Wahlvorschlag (Art. 22 KO).

- 8. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, wird die wahlleitende Behörde eingeladen, den Wahlberechtigten mit dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung und sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen zusätzlich einen leeren Wahlzettel zuzustellen.
- 9. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen, die Wahlergebnisse unverzüglich zu veröffentlichen und den Gewählten unter Ansetzung der Ablehnungsfrist von 5 Tagen ihre erfolgreiche Wahl mitzuteilen.
  - In der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ist darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Rekurs in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen bei der Rekurskommission der Römischkatholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich einzureichen ist.
- 10. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen, dem Synodalrat am Tag nach dem Wahlsonntag ein Wahlprotokoll zuzustellen.
- 11. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 12. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- 13. Mitteilung an die Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte, die Kreiswahlvorsteherschaften, die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich, das statistische Amt des Kantons Zürich, die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich und die Geschäftsleitung der Synode

70. 61.01

VCU Vereinigung Christlicher Unternehmer der Schweiz. UNIAPAC Internationale Christliche Unternehmervereinigung. Meeting vom 1. – 4. Mai 2014 in Zürich

Im VCU, Vereinigung Christlicher Unternehmer der Schweiz, sind Schweizer Führungspersönlichkeiten zusammengeschlossen, die sich im persönlichen und beruflichen Alltag an christlichen Grundwerten orientieren. Der VCU ist Mitglied seines internationalen Pendants UNIAPAC, der in 26 Ländern aktiv ist.

Vom 1. – 4. Mai 2014 ist der VCU Gastgeber für eine UNIAPAC-Konferenz zum Thema "Verantwortliches Unternehmertum". Das Programm umfasst u.a. Referate, darunter auch einen Vortrag vom Mgr. Dr. Felix Gmür, Bischof von Basel, mit dem Titel "Werte und christliches Unternehmertum", eine Podiumsdiskussion, einen ökumenischer Gottesdienst und gemeinsame Mahlzeiten, mit Gelegenheit zum persönlichen Austausch.

Das Budget enthält Gesamtkosten in der Höhe von CHF 66'250. Davon sind CHF 52'500 durch Teilnehmerbeiträge und Sponsoren gedeckt, so dass das budgetierte Defizit noch CHF 13'750 beträgt.

Ethische Werte und Integrität sind die Grundlagen auch eines marktwirtschaftlich geführten Unternehmens. Die Tagung bietet die wertvolle Gelegenheit der Reflexion und der Diskussion über die Grundmotivation des eigenen Handelns. Der Ressortleiter empfiehlt, auch mit Blick auf den Tagungsort Zürich, einen einmaligen Beitrag von CHF 3'000.

## Der Synodalrat beschliesst:

- Dem VCU Vereinigung Christlicher Unternehmer der Schweiz wird für die Durchführung des VCU – UNIAPAC Meeting vom 1. – 4. Mai 2014 ein einmaliger Beitrag von CHF 3'000 ausgerichtet.
- 2. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 651, nichtbudgetierte, einmalige Beiträge.
- Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis "Katholische Kirche im Kantons Zürich" verwendet werden oder unser Logo (herunterzuladen von <a href="http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos">http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos</a>).
- Mitteilung an Dr. Jakob Iseli, VCU Vereinigung Christlicher Unternehmer, Dorfstrasse 60, 5210 Windisch, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat und Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

71. 61.01

## Zürich Pride Festival. Gesuch um Beitrag von CHF 1'500 an die Unkosten für den Gottesdienst im Rahmen des Christopher Street Day / Zürich Pride Festival 2014

Der zur Tradition gewordene Christopher Street Day (Zürich Pride Festival) findet dieses Jahr vom 13. – 15. Juni statt. Zum Abschluss, am Sonntag, 15. Juni 2014, findet wieder um 14:00 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst statt, diesmal in der Römisch-katholischen Kirche St. Peter und Paul, Zürich. Er wird gestaltet von der reformierten Pfarrerin Irène Schwyn, Walchwil, vom christkatholischen Pfarrer Frank Bangerter, Zürich und dem röm.-kath. Vikar Dr. Martin Stewen, Embrach. Alle die durch ihre Anwesenheit ein Zeichen setzen wollen, dass die Kirchen Schwule und Lesben, Transgender und Bisexuelle nicht ausgrenzen, sind herzlich eingeladen.

Mit seiner Erklärung vom 11. März 2011 hat Generalvikar Dr. Josef Annen klar festgelegt, dass "eine seelsorgerliche Begleitung gleichgeschlechtlich veranlagter Menschen" für die Katholische Kirche "ein grosses Anliegen" ist.

Für die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes mit Orgel- und Trompetenmusik benötigen die Organisatoren CHF 3'000. Wie schon in den vergangenen Jahren würde es auch diesmal als ein schönes Zeichen geschätzt, wenn die Evangelisch-reformierte und die Katholische Kirche diese Kosten je zur Hälfte tragen würden. Die Christkatholische Kirche leistet Unterstützung nach ihren Möglichkeiten. Der Ressortleiter empfiehlt auch dieses Jahr die beantragten CHF 1'500 zu sprechen.

## Der Synodalrat beschliesst:

- Dem Verein Zurich Pride Festival, Zürich, wird für die musikalische Umrahmung des Abschlussgottesdienstes vom Sonntag, 15. Juni 2014 in der Kirche St. Peter und Paul, Zürich, ein einmaliger Beitrag von CHF 1'500 gesprochen.
- Als allfälliger Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" oder unser Logo verwendet werden (herunterzuladen von <a href="http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos">http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos</a>).
- 3. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge.
- 4. Mitteilung an David Reichlin, Präsident ai, Zürich Pride ZHPF Gottesdienstteam, Dr. Martin Stewen, Kath. Pfarramt St. Petrus, Steinackerweg 22, 8424 Embrach, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Dr. Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus und Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

72. 53.08/2

Ökumenische Ehe- und Paarberatung. Zustimmung zum weiteren Vorgehen betreffend Reorganisation und Harmonisierung der ökumenischen Paarberatung und Mediation

#### Ausgangslage

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die römisch-katholische Körperschaft haben sich zum Ziel gesetzt, die ökumenische Paarberatung gemäss heutigen Standards zu profilieren. Ein zusammenfassender Bericht (vgl. Beilage "Bericht zur Reorganisation und Harmonisierung …", verfasst durch externen Experten Günther Latzel, BRAINS) zeigt nun auf, wie verschiedene diesbezügliche Anläufe seit bald 20 Jahren immer wieder an den regionalen Trägerschaften und/oder an den Beratenden scheiterten. Selbst der jüngste Vorstoss, der gemeinsam mit Trägerschaften und Beratenden entwickelt wurde, kam an denselben Orten zum Stillstand und wurde von fünf der neun Trägerschaften abgelehnt. Die vier Trägerschaften, die einer Reform positiv gegenüber stehen, sind motiviert und transparent geführt. Hier stellt sich die Frage, wie lange deren Leistungsbereitschaft aufrechterhalten bleibt, wenn keine Weiterentwicklung geschieht und dies die Zukunftsfähigkeit der Stellen gefährdet.

#### Reformziele – am Leitbild orientiert

Diese Ausgangslage verlangt nun nach einem grundsätzlichen Richtungsentscheid. Dieser spezifische diakonische Auftrag der Kirchen gegenüber Paaren und Familien, wie ihn die Legislaturziele sowohl des Kirchenrates wie auch des Synodalrates ausweisen, lässt sich nur sinnvoll weiterführen, wenn er sich am Leitbild orientiert, hinter das sich Trägerschaften bereits im Jahr 2010 gestellt haben. Der Bericht fasst die dazu notwendigen Reformziele wie folgt zusammen:

- Strategisch: Stärkung der ökumenischen Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich organisatorisch, quantitativ, qualitativ, finanziell, damit sie im nächsten Jahrzehnt ihren Auftrag erfüllen und sich bedarfsorientiert weiterentwickeln kann (z.B. Einbezug neuer Medien, Prävention, usw.).
- *Operativ*: Die Ablösung der sehr heterogenen dezentralen Strukturen und aufwendigen Finanzierung durch eine gemeinsame kantonale Trägerschaft, Finanzierung und Steuerung
- Abschluss einer *Leistungsvereinbarung* mit dem Kanton.

## Massnahmen

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, ist die Pattsituation, in der sich die Trägerschaften zurzeit befinden, zu durchbrechen. Folgende Massnahmen sind angezeigt:

- Die Paarberatung und Mediation wird künftig als Aufgabe der Landeskirche und der Körperschaft geführt.
- Landeskirche und Körperschaft setzen die Reorganisation mit den vier regionalen Beratungsstellen um, deren Trägerschaften sich im Rahmen der Vernehmlassung in diesem Sinne positioniert haben. Es sind dies die Beratungsstellen der Bezirke Bülach, Horgen, Meilen sowie Pfäffikon/Hinwil (Oberland).
- Die verbleibenden fünf regionalen Trägerschaften Zürich, Winterthur, Affoltern, Dielsdorf und Uster werden eingeladen, ihre Beratungsstellen binnen zweier Jahre in die Reorganisation einzugliedern. Während dieser Übergangszeit bestehen zwei Regimes: die von Landeskirche und Körperschaft geführten Beratungsstellen und die fünf Beratungsstellen jener Bezirksträgerschaften, die der Harmonisierung nicht folgen.
- Die gegenwärtig seitens Kirchen aufgewendeten CHF 1,4 Millionen ergeben sich aus Beiträgen der Kirchgemeinden reformierterseits CHF 800'000, katholischerseits CHF

- 600'000. Die Körperschaft wird ihren Beitrag auf CHF 800'000 anheben. Die Reorganisation erfolgt bei der Landeskirche ohne Ausbau des Finanzvolumens.
- Die fünf Trägerschaften der nicht reorganisierten Beratungsstellen erhalten während der zweijährigen Übergangszeit einen Beitrag aus der kantonal geführten Paarberatung und Mediation. Der Beitrag richtet sich einerseits nach den Beiträgen der in diesen Trägerschaften noch verbleibenden Kirchgemeinden sowie nach einem noch zu erarbeitenden Verteilschlüssel.

Der Ressortverantwortliche Spezialseelsorge hat im ordentlichen Finanzplan 2015 bis 2017 für das Jahr 2015 für die Startphase Mehraufwendungen in der Höhe von CHF 200'000 und für die Konsolidierung in den Jahren 2016 und 2017 Mehraufwendungen von je CHF 300'000 eingestellt.

## Vorgehen

- a) Die Trägerschaften werden nach dem Grundsatzentscheid von Kirchenrat und Synodalrat informiert und eingeladen, sich der Reorganisation im Rahmen der gemeinsam erarbeiteten Harmonisierungsmassnahmen anzuschliessen.
- b) Ein Antrag und Bericht des Kirchenrates bzw. des Synodalrates zuhanden der Synoden wird erstellt.
- c) Per Ende Jahr 2015 erfolgt das Gesuch der Kirchen betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages und um weitere vierjährige Beitragsberechtigung.

#### **Diskussion im Synodalrat**

Es wird betont, dass der heutige Beschluss in erster Linie ein Start ist um auf den Weg zu gehen, die Kantonalisierung zu erreichen. Die Strukturen sind noch nicht fixiert und müssen noch erarbeitet werden. Sie kommen wieder vor den Synodalrat. Gestartet wird mit den vier zur Kantonalisierung bereiten Stellen. Im weiteren Verlauf sollen die anderen Stellen noch dazu kommen.

In der Diskussion wird auch Skepsis gegenüber der Kantonalisierung vorgebracht. Die Eheund Paarberatung ist Auftrag von Bund und Kanton. Der Kanton ist aber nicht bereit, die Kosten zu übernehmen, die den Kirchen entstehen, wenn sie diese Beratung führen. Der Anteil konfessionell gebundener Personen nimmt ständig ab, so dass man sich fragen kann, ob die Kirchen für die ganze Bevölkerung diese Stellen führen sollen. Der Grund für eine Kantonalisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Stellen liegt im seelsorgerlichen Interesse generell, den Menschen in ihren Beziehungsproblemen Hilfe anzubieten.

## Der Synodalrat beschliesst:

- Die Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich wird ab 1. Januar 2016 als ökumenisches kantonales Angebot der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römischkatholischen Körperschaft mit dezentralen Beratungsstellen geführt, vorausgesetzt eines gleichlautenden Beschlusses des Kirchenrates.
- 2. Die Strukturen, Organisation und Finanzierung sind im Rahmen der skizzierten Vorgehensschritte zu bearbeiten und dem Synodalrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Mitteilung an Kirchenrat Pfr. Andrea Marco Bianca, Theodor-Brunner-Weg 3, 8700 Küsnacht, an den Generalvikar, an den Ressortverantwortlichen Spezialseelsorge sowie an die Bereichsleiter Finanzen und Spezialseelsorge des Sekretariats Synodalrat.